

Aufstellung der Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung gemäß Erlass des Ev. Oberkirchenrats Synoptische Darstellung

Stand: 13.04.2022

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
<p>Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Besigheim (im folgenden: Bezirksjugendwerk)</p>	<p>Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Besigheim (im Folgenden: Bezirksjugendwerk)</p>	<p>gelber Textintergrund in Synopse zeigt Alternativmöglichkeiten an</p>
<p>Die nachstehende Ordnung wurde aufgrund der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirke aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks am 22. März 1997 verabschiedet. Der Evangelische Kirchenbezirk Besigheim (im folgenden: Kirchenbezirk) hat dieser Ordnung am 14. Oktober 1997 zugestimmt.</p>	<p>Die nachstehende Bezirksordnung wurde auf Grundlage der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW) im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirksarbeit aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks am [Datum Beschluss DV] verabschiedet. Dem EJW und dem Evangelischen Kirchenbezirk Besigheim (im Folgenden: Kirchenbezirk) wurde diese Ordnung am [Datum Weiterleitung] zur Zustimmung vorgelegt. Sie haben am [Datum Zustimmungsbeschluss EJW] und am [Datum Zustimmungsbeschluss KB] zugestimmt.</p>	<p>Zustimmung zur Bezirksordnung zukünftig nicht nur durch den Kirchenbezirk notwendig sondern auch durch die EJW-Landesstelle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zugehörigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zugehörigkeit</p>	
<p>(1) Zum Bezirksjugendwerk gehören alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, die in den Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören.</p>	<p>(1) Zum Bezirksjugendwerk gehören</p>	
	<p>a) alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen (Gruppierungen) der Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks, die rechtlich unselbständig sind, im Sinne von § 2 Absatz 1 Jugendarbeit betreiben und dem EJW angehören;</p>	
	<p>b) alle rechtlich selbständigen Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, deren Satzungen im Einvernehmen mit dem EJW die Zugehörigkeit zu diesem vorsehen.</p>	
	<p>(2) Zum Bezirksjugendwerk gehören ferner Gruppierungen, die von einer Kirchengemeinde mit der Jugendarbeit beauftragt wurden, im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören.</p>	
<p>(2) Andere Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 arbeiten und nicht dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung, welcher an den Bezirksarbeitskreis zu richten ist, beschließt.</p>	<p>(3) Andere Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, die im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung beschließt. Der Antrag ist an den Bezirksarbeitskreis zu richten, welcher ihn prüft und mit einer Empfehlung in die nächstfolgende Delegiertenversammlung einbringt.</p>	<p>Das Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder wird klarer geregelt.</p>
	<p>(4) Sofern eine Gruppierung auf dem Gebiet mehrerer Kirchenbezirke tätig ist, richtet sich die Zugehörigkeit nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit. Im Zweifel entscheidet das EJW über die Zuordnung zu einem Bezirksjugendwerk.</p>	
	<p>(5) Das Bezirksjugendwerk führt ein Verzeichnis über sämtliche Gruppierungen nach Absatz 1 bis 3. Dieses Verzeichnis kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in der Geschäftsstelle des Bezirksjugendwerks eingesehen werden. Die EJW-Landesstelle ist berechtigt, das Verzeichnis jederzeit anzufordern.</p>	<p>Einführung eines öffentlichen Gruppierungsverzeichnisses für mehr Transparenz.</p>
	<p>(6) Die Organe des Bezirksjugendwerks sind gehalten, selbst den Kontakt zu anderen</p>	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
	Gruppierungen im Sinne von Absatz 3 herzustellen und diesen eine Zusammenarbeit anzubieten oder gegebenenfalls einen Antrag auf Zugehörigkeit im oben genannten Sinne anzuregen.	
§ 2 Aufgabe	§ 2 Aufgaben, Steuerbegünstigung	
(1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.	(1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das EJW die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.	
(2) Das Bezirksjugendwerk hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk und Kontakte darüber hinaus anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange der Mitgliedsgruppen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.	(2) Das Bezirksjugendwerk hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange seiner Gruppierungen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.	
(3) Das Bezirksjugendwerk ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (§ 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01. Januar 1992). Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.	(3) Das Bezirksjugendwerk ist eine regionale Gliederung des EJW (§ 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg). Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.	„Schwabenformel“ (wie bisher)
(4) Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt das Bezirksjugendwerk mit seinen Gruppen, Kreisen, Vereinen, Aktionen und den Gruppierungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 06. Mai 1975. Damit ist das Bezirksjugendwerk Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990.	(4) Als regionale Gliederung des EJW betreibt das Bezirksjugendwerk außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).	Aufnahme eines Absatzes zum Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII
	5) Das Bezirksjugendwerk nimmt junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen und Lebensräumen wahr und vertritt ihre Interessen. Es stellt ihnen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung, die an ihre Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Damit sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden (vgl. § 11 Absatz 1 und § 12 SGB VIII). Das Bezirksjugendwerk achtet in der Erfüllung seiner Aufgaben auf präventive Schutzkonzepte. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende setzen sich für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.	In Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII und im Sinne einer Qualitätssicherung wird das Anliegen „Jugend- und Kindeswohl“ aufgenommen.
	(6) Das Bezirksjugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Aufnahme einer Regelung zur Gemeinnützigkeit
§ 3 Haushaltsführung	§ 3 Haushaltsführung	
(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse	(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppierungen, durch Opfer, Spenden sowie Zuschüsse und durch Zuweisungen des	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
des Kirchenbezirks und andere Zuschüsse.	Kirchenbezirks.	
(2) Das Bezirksjugendwerk stellt einen eigenen Haushaltsplan auf. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Zuschüsse des Kirchenbezirks und Mittel aus den Haushalten der Kirchengemeinden dürfen im Haushaltsplan nur in der bewilligten Höhe eingestellt werden. Verbindlichkeiten, die durch den laufenden Haushalt nicht gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirks eingegangen werden. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.	(2) Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Aufstellung und Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Die Beschlussfassung über den Sonderhaushaltsplan erfolgt durch die Kirchenbezirkssynode. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.	Klarstellung Sonderhaushalt des Bezirksjugendwerkes (inhaltlich wie bisher)
	(3) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.	Bisherige Regelung zur HHO aus Abs. 6 wird nach vorne geschoben und mit der Funktion des Rechners verknüpft. Zudem kann die Rechnerfunktion durch andere BAK-Mitglieder übernommen werden, z.B. durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter
(3) Der Bezirksarbeitskreis hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Diese kann delegiert werden.	(4) Der Bezirksarbeitskreis ist im Rahmen des Sonderhaushaltsplans bewirtschaftungsbefugt. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.	
(4) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks im Rechtsverkehr erfolgt je einzeln durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.	5) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks erfolgt je einzeln durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewählten Vertreterinnen und Vertreter und die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder den leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten und wird durch Vollmacht geregelt.	Erweiterung der Vertretung des Bezirksjugendwerkes: Zum Vorsitzenden und Stellvertreter wird der Rechner und der leitende Bezirksjugendreferent mit aufgenommen.
(5) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet § 3 Abs. 6 durch zwei Personen. Diese legen der Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss dem Kirchenbezirk ein.	(6) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet von Absatz 3 durch zwei Personen (Prüfbeauftragte). Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Absatz 4 Satz 1. Die Gewählten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sein. Sie legen der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Berichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss bei der für den Sonderhaushaltsplan nach Absatz 2 zuständigen Körperschaft ein. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der zuständigen Körperschaft und dem EJW unverzüglich mitzuteilen.	Die Begrifflichkeit von „Rechnungsprüfern“ ist in den landeskirchlichen Ordnungen bereits belegt für das Rechnungsprüfamt, deshalb wird in der Ordnung nun von Prüfbeauftragten gesprochen.
(6) Im Haushalts- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche.		
§ 4 Regionale Gliederung	§ 4 Regionale Gliederung	
Das Bezirksjugendwerk kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Regionen gegliedert werden.	- nicht besetzt -	Öffnungsklausel zur Untergliederung von Bezirksjugendwerken i.V.m. Geschäftsordnungen. Z.B. für Distrikte.
§ 5 Organe	§ 5 Organe	
Organe des Bezirksjugendwerks sind:	Organe des Bezirksjugendwerks sind:	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
(1) die Delegiertenversammlung (§ 6 bis § 8) (2) der Bezirksarbeitskreis (§ 9 bis § 12) (3) die oder der Vorsitzende (§§ 3 Abs. 4, 7 Abs. 1 a) und 13)	a) die Delegiertenversammlung (§§ 6 bis 8) und b) der Bezirksarbeitskreis (§§ 9 bis 11).	
Die Delegiertenversammlung (DV)		
§ 6 Zusammensetzung	§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	
(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:	(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:	
a) den Delegierten der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen nach § 1 Abs. 1. Aus dem Bereich einer Kirchengemeinde werden mindestens zwei und höchstens acht Delegierte entsandt; die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Personenzahl, für die Versicherungsprämie an das Evangelische Jugendwerk in Württemberg bezahlt wird; die Delegiertenzahl von mindestens zwei erhöht sich auf drei Delegierte, wenn mehr als 60 Personen versichert sind, bei über 80 versicherten Personen auf vier Delegierte, bei über 100 versicherten Personen auf fünf Delegierte, bei über 120 versicherten Personen auf sechs Delegierte, bei über 140 versicherten Personen auf sieben Delegierte, bei über 160 versicherten Personen auf acht Delegierte.	a) den jährlich nach den örtlichen Ordnungen zu wählenden oder zu berufenden Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Absatz 1 und 2. Sofern Delegierte verhindert sind, kann die entsendende Gruppierung eine andere Person benennen. Von den Gruppierungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden jeweils mindestens zwei Delegierte entsandt. Hat eine Kirchengemeinde nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) eine Gruppierung nach § 1 Absatz 2 mit der Jugendarbeit beauftragt, so entsendet diese Gruppierung statt der Kirchengemeinde mindestens zwei Delegierte. Soweit zusätzlich innerhalb der Kirchengemeinde eigenständige Jugendarbeit stattfindet, sind die Delegierten nach Absprache gemeinsam zu entsenden. Im Zweifel entscheidet der Kirchengemeinderat über die Entsendung. Die Zahl der zu entsendenden Delegierten erhöht sich auf vier, wenn für mindestens 60 Personen eine Versicherungsumlage an das EJW bezahlt wird, und auf sechs Delegierte, wenn für mindestens 140 Personen eine Versicherungsumlage an das EJW bezahlt wird. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres. Findet im Bereich einer Kirchengemeinde keine Jugendarbeit statt und wurde keine sonstige Gruppierung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 mit der Jugendarbeit beauftragt, so kann sie auf Antrag an den Bezirksarbeitskreis eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden.	Anpassung der Gruppierungs-Delegiertenzahlen und Schwellenwerte
b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Abs. 2, von denen jede eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet, wenn die Delegiertenversammlung keine andere Regelung festlegt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Abs. 2 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Abs. 1 nicht übersteigen;	b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Absatz 3, von denen jede eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet; abhängig von der Größe dieser Gruppierungen kann die Delegiertenversammlung die Zahl der Delegierten auf bis zu sechs erhöhen; die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Absatz 3 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Absatz 1 und 2 nicht übersteigen;	
c) den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;	c) den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;	
d) den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit Schwerpunkt Jugendarbeit, die Delegierte nach § 6 Abs. 1 a) sind;	d) bis zu zwei weiteren aus ihrer Mitte gewählten Personen aus der Berufsgruppe der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone oder kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Schwerpunkt Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks;	
e) der Bezirksjugendpfarrerin oder dem Bezirksjugendpfarrer;	e) der Bezirksjugendpfarrerin oder dem Bezirksjugendpfarrer;	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
f) den Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises.	f) den weiteren Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises;	
	Delegierte nach den Buchstaben c) bis f) können nicht zugleich als Delegierte nach den Buchstaben a) und b) entsandt werden.	
(2) Delegierte müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) und ebensoviel Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jährlich nach den örtlichen Ordnungen gewählt.	(2) Alle Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und sollen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Insgesamt sollen mindestens zwei Drittel aller Delegierten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten.	Absenkung des Mindestalters für Delegierte auf 14 Jahre.
(3) Die Entsendung der Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) nimmt das örtliche Jugendwerk oder ein Verein wahr, der mit der örtlichen Jugendarbeit beauftragt ist. Umfasst das örtliche Jugendwerk oder ein Verein nicht alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, so sind auch diese zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Absprachen zu treffen. Besteht kein örtliches Jugendwerk und keine Beauftragung eines Vereins, dann sollen die Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen eine Vereinbarung treffen. Wenn eine Entsendung der Delegierten nach diesen Regelungen nicht möglich ist, nimmt sie der Kirchengemeinderat vor. Es sind möglichst alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen im Bereich einer Kirchengemeinde zu berücksichtigen.		entfällt, da in Abs. 1 a) enthalten.
§ 7 Aufgaben	§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung	
(1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:	(1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:	
a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, und die Rechnerin oder den Rechner; der Bezirksarbeitskreis macht hierzu einen Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 3 a);	a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;	
b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises (§ 9 Abs. 1 c);	b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;	
c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weitere Berichte entgegen;	c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie andere Berichte entgegen;	
d) sie beschließt über den Haushaltsplan;	d) sie stellt den Sonderhaushaltsplan auf;	
e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss, unbeschadet der dem Kirchenbezirk gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise und entlastet die nach § 7 Abs. 1 a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;	e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss des Sonderhaushaltsplans und entlastet die nach Buchstabe a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;	
f) sie bestellt den oder die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;	f) sie wählt die Prüfbeauftragten nach § 3 Absatz 6;	
g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Abs. 1 fest;	g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Absatz 1 fest;	
h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung;	h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung;	
i) sie beschließt über eine Verkleinerung des Bezirksarbeitskreises nach § 10 Abs. 1 bis 10.	i) sie richtet Arbeitsschwerpunkte (Sparten) ein;	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung	§ 8 Einberufung und Beschlussfassung	
(1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.	(1) Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Delegierter am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die oder der Vorsitzende entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern der Delegiertenversammlung in der Einladung mit. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 3 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit gewährleistet ist.	Einladung auch per E-Mail möglich. Auch Online- oder Hybrid-Sitzung möglich.
(2) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens drei Delegierten unterzeichnet sein. Die Delegiertenversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.	(2) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens drei Delegierten unterzeichnet sein oder in vergleichbarer Weise unterstützt werden. Die Delegiertenversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.	
(3) Wird vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens 20 % der Delegierten die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die oder der Vorsitzende sie einberufen.	(3) Wird vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens 20 % der Gruppierungen nach § 1 Absatz 5 die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die oder der Vorsitzende sie einberufen.	
(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der gemeldeten Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind.	(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Viertel der Delegierten teilnimmt.	Erleichterung zur Herstellung der Beschlussfähigkeit.
(5) War eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.	War eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Erfolgt die erneute Einladung mit einer unveränderten Tagesordnung, so ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.	
(6) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.	(5) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.	
	(6) Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Geheime Wahlen können als Briefwahl nach	Abstimmung auch per Brief oder E-Mail/online möglich Briefwahl möglich

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
	den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung durchgeführt werden. Der Beschluss ist im nächsten ordentlichen Protokoll zu vermerken.	
	(7) Die Delegiertenversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Die Abstimmung geschieht offen, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Delegiertenversammlung abgewichen werden.	Aufnahme von Verfahrensregelungen für die DV. U.a. für Wahlen & Abstimmungen
	(8) Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Wahlen sind die Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Delegiertenversammlung in andere Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind.	wie bisher einfache Mehrheit.
	(9) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Delegierten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.	
	(10) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen getrennt zu führen. Im Protokoll sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Zahl der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist. Es ist den Delegierten durch Aushändigung oder Verlesung bekanntzugeben. Mehrfertigungen von Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden.	
(7) Für die Delegiertenversammlung sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) nichts anderes geregelt ist.	(11) Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, sind für die Delegiertenversammlung die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode entsprechend anzuwenden.	
Der Bezirksarbeitskreis (BAK)		
§ 9 Zusammensetzung	§ 9 Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises	
(1) Zum Bezirksarbeitskreis gehören:	(1) Zum Bezirksarbeitskreis gehören:	
a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;	a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
b) die Rechnerin oder der Rechner;	b) die Rechnerin oder der Rechner;	
c) mindestens sechs und höchstens zwölf von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgelegt;	c) sowie mindestens zwei und höchstens zwölf weitere von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder; die Zahl wird von der Delegiertenversammlung in einer der Wahl vorausgehenden Versammlung durch Beschluss festgelegt;	Festlegung BAK-Anzahl eine DV davor!
d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder. Die zugewählten Mitglieder dürfen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen;	d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder; die Zahl der zugewählten Mitglieder darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen; Zuwahlen zum Bezirksarbeitskreis können während der gesamten Amtszeit stattfinden;	
	e) die von den einzelnen Arbeitsschwerpunkten (Sparten) gewählten Bezirksverantwortlichen; die Zahlen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt; soweit die Posaunenarbeit keinen Arbeitsschwerpunkt darstellt, ist die Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart oder eine von ihr oder ihm benannte Person beratendes Mitglied;	Bezirksposaunenwart wird beratend mit in den BAK aufgenommen, da Posaunenarbeit Teil des EJW.
e) je nach Festlegung durch die Delegiertenversammlung mindestens ein und höchstens drei Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, darunter die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent. Die weiteren Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten nehmen an den Sitzungen des Bezirksarbeitskreises teil. Die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten wählen aus ihrer Mitte die Stimmberechtigten;	f) je nach Festlegung durch die Delegiertenversammlung mindestens ein und höchstens drei aus ihrer Mitte vorgeschlagene und vom Bezirksarbeitskreis benannte Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, darunter die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferent; weitere Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können vom Bezirksarbeitskreis als beratende Mitglieder benannt werden;	
f) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;	g) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;	
g) je nach Festlegung der Delegiertenversammlung mindestens eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden, Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder kirchliche Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Person(en) wähl(en). Die festzulegende Anzahl beträgt mindestens eine Person und darf, unbeschadet von Satz 1, die Zahl der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten nach § 9 Abs. 1 e) nicht übersteigen;	h) auf Beschluss der Delegiertenversammlung bis zu zwei Delegierte aus den Berufsgruppen der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, die nicht als Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent angestellt sind, der Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder der kirchlichen Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks; die Personen sind in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises zu wählen;	
h) auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger von Jugendsozialarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks. Dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuss auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.	i) auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger von Jugendsozialarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks; dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuss auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.	
(2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis d) muss jeweils mindestens ein Drittel weiblich oder männlich sein. Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein. Die nach Abs. 1 a) und b) Gewählten müssen volljährig und die nach Abs. 1 c) und d) Gewählten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.	(2) Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Insgesamt müssen mindestens zwei Drittel der nach Absatz 1 Buchstabe a) bis e) gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Gewählt werden kann, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 27 Jahre alt sein. Auf die Vielfalt der Gaben und	Aufnahme der ACK-Kirchzugehörigkeit mit 2/3-Mehrheit von evangelischen Delegierten als Voraussetzung.

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
	Kräfte ist zu achten. Hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Beschäftigte können nicht gewählt werden. Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz können gleichzeitig Mitglied des Bezirksarbeitskreises sein.	
(3) Wahlvorschläge können gemacht werden:	(3) Wahlvorschläge können gemacht werden:	
a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung (§ 9 Abs. 1 a) und die Rechnerin oder den Rechner (§ 9 Abs. 1 b) vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen;	a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung und die Rechnerin oder den Rechner (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmt;	
b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 c) von den Delegierten. Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein. Dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.	b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) von den Delegierten; Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein; dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen. Das Vorschlagsrecht des Bezirksarbeitskreises gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe e) bleibt hiervon unberührt.	
(4) Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und g) beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.	(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksarbeitskreises beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.	
(5) Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.	(5) Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das EJW im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.	
(6) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung oder dem Bezirksarbeitskreis nach § 9 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so tritt diejenige Person, welche bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl der nicht in den Bezirksarbeitskreis gewählten Mitglieder erhalten hat, für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach § 9 Abs. 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.	(6) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so tritt diejenige Person, welche bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl der nicht in den Bezirksarbeitskreis gewählten Mitglieder erhalten hat, für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach Absatz 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.	Weiterhin Nachrückverfahren.
(7) Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.	(7) Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.	
(8) Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 7) nichts anderes festgelegt ist.	(8) Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist.	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
<p style="text-align: center;">Alternative zu § 9</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verkleinerter Bezirksarbeitskreis</p>		
<p>Durch Beschluss der Delegiertenversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden zu fassen ist, kann bestimmt werden, dass der Bezirksarbeitskreis verkleinert wird.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für diesen verkleinerten Bezirksarbeitskreis können über das Evang. Jugendwerk in Württemberg erfahren werden.</p> <p>Sollte § 10 durch Beschluss der Delegiertenversammlung zur Anwendung kommen, müssten die einzelnen Unterpunkte ebenfalls durch Beschluß der Delegiertenversammlung und der Kirchenbezirkssynode in Kraft gesetzt werden.</p>		<p>Durch eingearbeitete Ergänzungen und alternative Regelungen in § 9 ist der verkleinerte BAK gemäß des bisherigen § 10 so nicht mehr notwendig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Bezirksarbeitskreises</p>	
<p>(1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten und Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.</p>	<p>(1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten, Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.</p>	
<p>(2) Seine Aufgaben sind im einzelnen:</p>	<p>(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:</p>	
<p>a) die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;</p>	<p>a) die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;</p>	
<p>b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;</p>	<p>b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;</p>	
<p>c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;</p>	<p>c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;</p>	
<p>d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;</p>	<p>d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;</p>	
<p>e) der Delegiertenversammlung Personen für die Wahl nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder § 10 Abs. 1 a) bis c) vorzuschlagen;</p>	<p>e) der Delegiertenversammlung Personen für die Wahl nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) vorzuschlagen;</p>	
<p>f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellter für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen;</p>	<p>f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellter für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen;</p>	
<p>g) nach einer Musterdienstanweisung des Evang. Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;</p>	<p>g) nach einer Musterdienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;</p>	
<p>h) die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten auszuüben. Sie</p>	<p>h) die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten auszuüben; sie wird</p>	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
wird an einzelne ehrenamtliche Bezirksarbeitskreismitglieder (bzw. Vorstandsmitglieder) delegiert;	an einzelne ehrenamtliche Bezirksarbeitskreismitglieder und/oder auf die leitende oder geschäftsführende Jugendreferentin oder den leitenden oder geschäftsführenden Jugendreferenten delegiert;	
i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;	i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;	
j) Unterausschüsse zu bestellen;	j) Ausschüsse oder Arbeitskreise einzusetzen;	
k) den Entwurf des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplanes zu verantworten;	k) den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu verantworten;	
l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg zu wählen. Die Hälfte der zu Wählenden soll unter 25 Jahre alt sein. Bei der Wahl ist auf die Parität der Geschlechter und darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;	l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des EJW zu wählen; auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten, wobei die Hälfte der zu Wählenden unter 27 Jahre alt sein soll; bei der Wahl ist darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;	
m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.	m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen;	
	(3) Soweit Aufgaben vom Bezirksjugendwerk nicht wahrgenommen werden können, sorgt der Bezirksarbeitskreis dafür, dass die Unterstützungs- und Beratungsangebote der EJW-Landesstelle in der Bezirksarbeit im Sinne von § 12 Absatz 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg berücksichtigt werden.	
§12 Einberufung und Beschlussfassung	§ 11 Einberufung und Beschlussfassung	
(1) Der Bezirksarbeitskreis tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.	(1) Der Bezirksarbeitskreis tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können unter Mitteilung in der Einladung auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.	Auch Online- oder Hybrid-Sitzung möglich.
(2) Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangen.	(2) Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangt.	
(3) Der Bezirksarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	(3) Der Bezirksarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) teilnimmt.	
(4) Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet in der Regel die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden auch ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises bestimmt werden.	(4) Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet in der Regel die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden auch ein anderes Mitglied des Bezirksarbeitskreises bestimmt werden.	
	(5) § 8 Absatz 6 bis 11 gilt entsprechend.	Verweis auf Regeln der DV (Verfahrensregelungen u.a. zu

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
		Abstimmungen, Wahlen, Öffentlichkeit, Protokollregeln)
§ 13 Der Vorstand	§ 12 Der Vorstand	
Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, dass	(1) Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, dass	
a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;	a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende, ,	
b) die Rechnerin oder der Rechner;	b) die Rechnerin oder der Rechner,	
c) bis zu zwei Personen des Bezirksarbeitskreises;	c) bis zu zwei Personen des Bezirksarbeitskreises;	
d) die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent; die weiteren Bezirksjugendreferenten und Bezirksjugendreferentinnen, jedoch nur mit beratender Stimme;	d) die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferent und	
e) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;	e) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer	
sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises vorzubereiten und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks zu beraten.	sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises vorzubereiten und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks zu beraten.	
(2) Dem Vorstand können bestimmte Aufgaben vom Bezirksarbeitskreis zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.	(2) Dem Vorstand können bestimmte Aufgaben vom Bezirksarbeitskreis zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.	
§ 14 Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung	§ 13 Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung	
(1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Landesrat des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg endgültig.	(1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Vorstand des EJW endgültig.	
(2) Über Streitigkeiten innerhalb des Bezirksjugendwerks, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das Evangelische Jugendwerk in Württemberg und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.	(2) Über Streitigkeiten innerhalb des Bezirksjugendwerks, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das EJW und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.	
(3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung können die nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder § 10 Abs. 1 a) bis c) in den Bezirksarbeitskreis gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Abs. 1 d) oder § 10 Abs. 1 d) abberufen werden	(3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung können die nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) in den Bezirksarbeitskreis gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Buchstabe d) abberufen werden.	
(4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt.	(4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt.	
	§ 14 Übergangsregelung	
	Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksarbeitskreises oder kleinen Bezirksarbeitskreises, Vorstände, Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer bleiben bis zur turnusmäßigen Neuwahl im	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
	Amt. §§ 3 Absatz 5 Satz 1, 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 13 Absatz 1 der Ordnung in der Fassung vom 17. Januar 1973, zuletzt geändert mit Erlass des Oberkirchenrats vom 2. August 1995, sind bis zu diesem Zeitpunkt weiter anzuwenden.	
§ 15 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten	
Diese Ordnung tritt am 14. Oktober 1997 in Kraft.	Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft	
	<p>Ergänzende Hinweise zu den Gestaltungsspielräumen für die Aufstellung der Bezirksordnungen auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021:</p> <p>Folgende alternative Regelungstexte sieht die Bezirksrahmenordnung vor:</p> <p><u>§ 7 Absatz 1 Buchstabe a):</u> sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;</p> <p><u>oder:</u> sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;</p> <p><u>§ 8 Absatz 8:</u> Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten kann jeweils eine Stimme gegeben werden. Es sind die Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt, sofern sie mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. Wird die Gesamtzahl der zu wählenden Personen nicht erreicht, können auf Beschluss der Delegiertenversammlung bezüglich der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten weitere Wahlgänge durchgeführt werden. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Delegiertenversammlung in andere Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind.</p> <p><u>oder:</u> Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Wahlen sind die Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt. Im</p>	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
	<p>Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Delegiertenversammlung in andere Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind.</p> <p><u>§ 9 Absatz 1 Buchstabe a):</u> die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende; <i>oder:</i> die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter;</p> <p><u>§ 9 Absatz 6:</u> Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt. <i>oder:</i> Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) und b) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so tritt diejenige Person, welche bei der letzten Wahl die höchste Stimmzahl der nicht in den Bezirksarbeitskreis gewählten Mitglieder erhalten hat, für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach Absatz 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.</p> <p><u>§ 11 Absatz 2:</u> Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangt. <i>oder:</i> Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangt.</p> <p><u>§ 12 Absatz 1 Satz 1:</u> Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, dass <i>oder:</i> Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, dass</p> <p><u>§ 12 Absatz 1 Buchstabe a):</u> die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende, <i>oder:</i></p>	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
	<p style="text-align: center;">die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter,</p> <p>Die Bezirksjugendwerke können über die in der Bezirksrahmenordnung aufgeführten Alternativen hinaus abweichende Regelungen treffen über:</p> <p><u>Haushaltsführung:</u> § 3 Absatz 5: Die Vertretungsmöglichkeit der leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferentin oder des leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten kann entfallen.</p> <p><u>Regionale Gliederung:</u> § 4: Wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind, kann diese Regelung entfallen. § 4 ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen. Entsprechend kann dann auch die Regelung in § 7 Absatz 1 Buchstabe j) entfallen.</p> <p><u>Delegiertenversammlung (DV):</u> § 6 Absatz 1 Buchstabe a): Die jährliche Delegiertenbenennung kann auf alle zwei Jahre festgelegt werden. Zudem kann die Anzahl an versicherten Personen nach den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Schwelle zur Entsendung von sechs Delegierten muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung mindestens von einer Gruppierung erreicht werden. Der letzte Satz kann entfallen, wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind.</p> <p>§ 6 Absatz 1 Buchstabe b): Der letzte Halbsatz kann entfallen, wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind.</p> <p>§ 6 Absatz 1 Buchstabe d): Dieser Satz kann weggelassen werden. Buchstabe d) ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen.</p> <p><u>Geschäftsführung der DV:</u> § 7 Absatz 2: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden.</p> <p><u>Einberufung und Beschlussfassung der DV:</u> § 8 Absatz 1: In Satz 2 kann die Einladungsfrist von vier Wochen verändert werden. Sollte eine Änderung vorgenommen werden, dann ist § 8 Absatz 2</p>	

Bisher gültige Bezirksordnung	Beschlussempfehlung für die neue Bezirksordnung Besigheim auf Basis der Bezirksrahmenordnung vom 09.02.2021 und 08.06.2021	Hinweise
	<p>entsprechend anzupassen.</p> <p>§ 8 Absatz 2: Verändert werden kann die Antragsfrist von zwei Wochen und die Zahl der Personen, welche zu unterschreiben haben.</p> <p>§ 8 Absatz 3: Die Prozentzahl für die Einberufung einer Delegiertenversammlung durch die Gruppierungen nach § 1 Absatz 5 ist veränderbar. Folgende Prozentzahlen sind möglich: 15, 20 oder 25.</p> <p><u>Bezirksarbeitskreis (BAK):</u> § 9 Absatz 1 Buchstabe c): Der letzte Halbsatz kann entfallen, wenn keine Distrikte oder ähnliches vorhanden sind.</p> <p>§ 9 Absatz 1 Buchstabe d): In Halbsatz 1 ist die Zahl der zugewählten Mitglieder nach unten veränderbar.</p> <p>§ 9 Absatz 4 Satz 1: Die Amtszeit kann auf zwei, drei oder vier Jahre festgelegt werden.</p> <p>§ 9 Absatz 7: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden. Absatz 7 ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen.</p>	